

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. Januar 2000
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-250
Telefax: 0511/1241-769
Auskunft erteilt: Frau Stein
Az.: GenA 3214 III 21 R. 402-1

Rundverfügung K1/2000

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung hier: Anteil zum Gemeinsamen Ausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. November 1999 hat uns das Kirchenamt der EKD mitgeteilt, dass inzwischen sowohl die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft als auch der Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ihre bisherige Rechtsauffassung zu der Frage, ob auch die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen "gemeinnützige Unternehmen" im Sinne des § 180 Sozialgesetzbuches Teil VII sind, geändert haben. Die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen werden nunmehr als gemeinnützige Unternehmen anerkannt.

Das hat zur Folge, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und sonstigen Einrichtungen der verfassten Kirche, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, von der Zahlungsverpflichtung bezüglich des sog. "Gemeinsamen Ausgleichs" rückwirkend ab dem 1. Januar 1997 befreit sind. Wir empfehlen daher dringend, die Beitragsrechnungen der Berufsgenossenschaften daraufhin zu überprüfen, ob Beiträge für den "Gemeinsamen Ausgleich" berechnet worden sind und diese ggf. zurückzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff